

Merkblatt: Kennzeichnung von Honigwein (Met)

Definition: Unter Met (Honigwein) versteht man ein Getränk, das aus einer Honiglösung (Gemisch aus Honig im Sinne der Honigverordnung und Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung) von mindestens 1 Teil Honig auf 2 Teile Wasser durch Gärung hergestellt wird. Er weist die vom Honig herrührenden typischen Geruchs- und Geschmackseigenschaften auf. Lediglich zur Geschmacksabrundung können dem Ansatz auch Kräuter, Gewürze, Früchte und Fruchtsäfte in geringen Mengen zugesetzt werden.

Alkoholgehalt:

Alkoholgehalt: mind. 11% vol. (Alkoholgehalt auf 0,1% genau angeben)

Erreicht der Alkoholgehalt nicht 11%Vol., so ist die Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums erforderlich.

Met ohne jegliche Zusatzstoffe kann als "**Naturrein**" bezeichnet werden. Zur Unterstützung der Gärung und Klärung können, im Sinne des Weingesetzes 1999 idGF, Hilfsstoffe wie Reinzuchthefen, Hefenährsalze und Klärmittel verwendet werden. Gemäß der Verordnung über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (BGBL 383/1998) können Met das Konservierungsmittel Sorbinsäure und Schwefeldioxid zugesetzt werden. Die Höchstzulässige Menge beträgt jeweils 200mg/l. Mit Konservierung kann der Met nicht mehr als "Naturmet" bezeichnet werden. Met kann durch Wärmebehandlung oder durch Filtration haltbar gemacht werden. Der Zusatz von Säuerungsmittel wie Zitronensäure ist üblich und richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (BGBL 383/1998). Aromen im Sinne der Aromenverordnung (BGBL 42/1998) werden nicht zugesetzt. Eine Geschmacksabrundung nach der Gärung mit Honig ist zulässig.

Kennzeichnung:

1. handelsübliche Sachbezeichnung
2. Name und Anschrift des Erzeugers oder Inverkehrbringer
3. Alkoholgehalt (in Volumenprozenten: % vol) Angabe in Zehntel Prozent
4. Loskennzeichnung
5. Mindesthaltbarkeitsdatum (nur unter 11%Vol. erforderlich)
6. Nennfüllmenge
7. eventuell Zutaten (Fruchtmel)
8. eventuell Serviervorschlag

Detailinformation:

- **Handelsübliche Sachbezeichnung:** Honigwein oder Met
- **Nettofüllmenge:** Nettofüllmenge, Füllmenge oder Füllgewicht in Liter: 0,1 l -- 0,25 l -- 0,375 l -- 0,5 l -- 0,75 l -- 1 l -- 1,5 l -- und 5 l; Schriftgröße: bis 50ml: 2mm, 50ml bis 200ml: 3mm und von 201ml bis 1000ml: 4mm.
- **Serviervorschlag:** bei 12 - 14°C servieren
- **Sichtfeldregelung:** Sachbezeichnung, Nettofüllmenge, Mindesthaltbarkeit - wenn erforderlich und Alkoholgehalt müssen am Etikett in einem Sichtfeld angebracht werden.

Quelle: http://www.imkereizentrum.at/no_cache/labor/lebensmittelrecht/etikettierung-vhonigwein-met.html



Kennzeichnung von Met

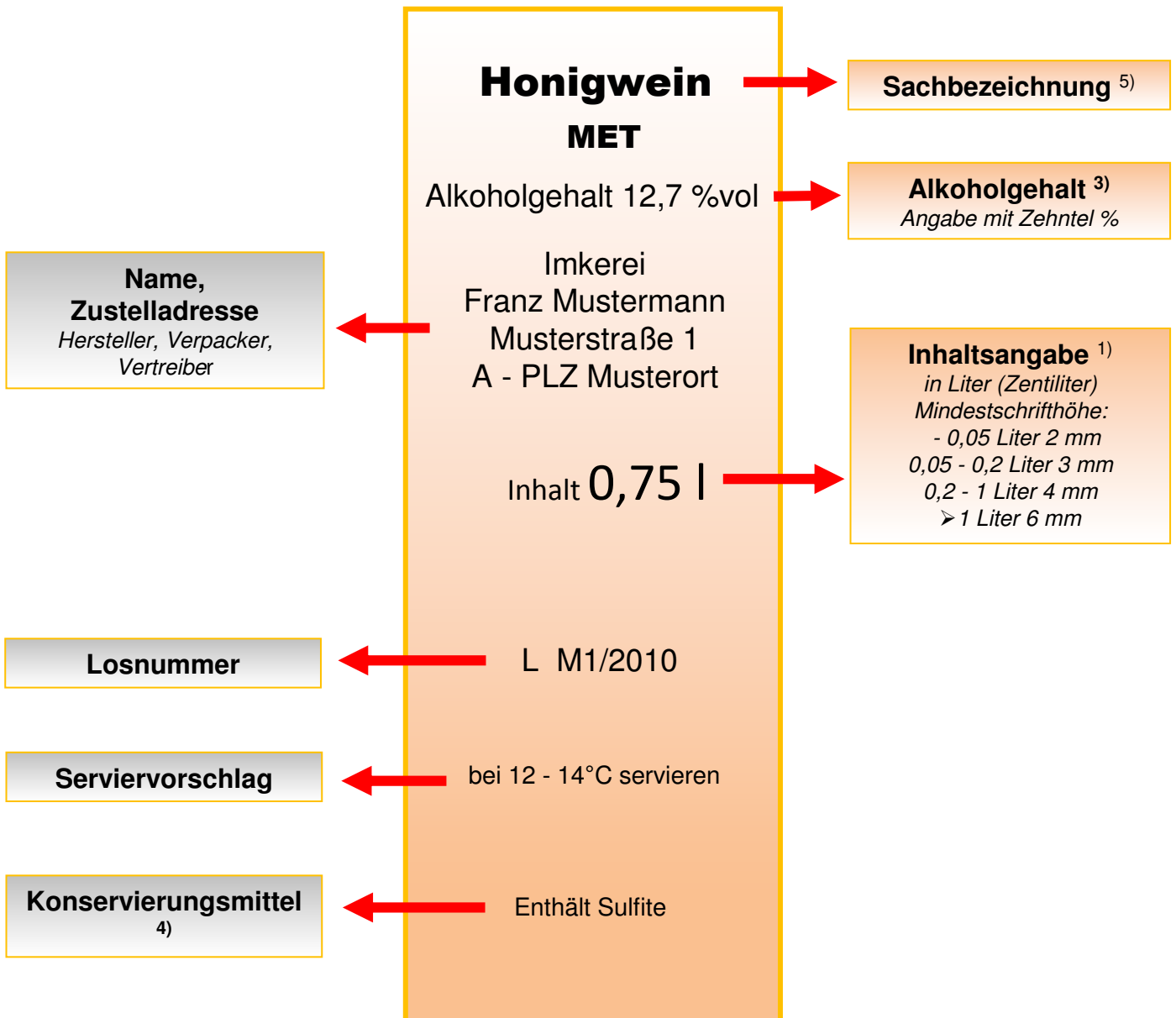
(Codex Kapitel B 3)

Verordnung über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel BGBl.II Nr. 383/1998)

*Erläuterung
der Angaben*

Etikette

*Sichtfeldregelung
Packungsoberfläche*



1) Inhaltsangabe lt. Fertigpackungsverordnung 867/1993: 0,1 - 0,25 - 0,375 - 0,5 - 0,75 - 1 - 1,5 - 2 - 5 Liter

2) Met muss mindestens 11 %vol

3) Alkoholgehalt auf Zehntel% im Labor feststellen lassen - Toleranz ± 1 %vol

4) Schwefeldioxid - maximal 200mg/l (Gesamtschwefelgehalt)

5) Wenn Zusätze wie Kräuter, Gewürze, Früchte, Fruchtsäfte zum Ansatz verwendet werden ist dies zwar nicht kennzeichnungspflichtig, die charakteristischen Geruchs- und Geschmackseigenschaften des reinen Mets müssen im Vordergrund bleiben und dürfen nicht überdeckt werden.